

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2024/104 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 die Satzung zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 12.12.2024 erteilt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 03.12.2024 die folgende 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

§ 1

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Waltershausen

Die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Waltershausen vom 01.11.2016, die am 12.11.2016 in Kraft getreten ist, wird wie folgt geändert:

1. nach § 9 wird neu eingefügt:

§ 10

Geltungsbereich

Die Satzung gilt nicht für das Gebiet des Bebauungsplanes Industriegebiet „Waltershausen-Ost/ Hørselgau“, welcher am 17.11.2023 in Kraft getreten ist.

2. aus § 10 wird § 11

3. aus § 11 wird § 12

4. aus § 12 wird § 13.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltershausen, 12.12.2024

Siegel

Graupner
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form –und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt.